

Leistungsbeschreibung

Allgemeine Vorbemerkung

Es gelten die einschlägigen DIN-Vorschriften, Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/C) und speziell für Natur- und Landschaftsschutz die DIN 18920.

Darüber hinaus sind folgende rechtliche Grundlagen in der aktuell geltenden Fassung zu berücksichtigen:

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesbodenschutz- u. Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- LAGA

Die nachstehenden Angaben befreien den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistung maßgebenden Verhältnisse. Der Bieter hat die Möglichkeit, die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle zu jeder Zeit vor Angebotsabgabe anhand der vorliegenden Ausschreibung zu überprüfen. Die in den Vorschriften genannten Forderungen sind im Sinne dieses Vertrages Mindestanforderungen. Abweichungen oder höhere Anforderungen gemäß Verdingungsunterlagen sind vorrangig. Über Unklarheiten im Leistungsverzeichnis hat sich der Bieter bei der ausschreibenden Dienststelle zu unterrichten. Nachforderungen infolge Unkenntnis des Umfangs, der Art der auszuführenden Leistungen oder der Örtlichkeiten werden nicht anerkannt.

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherheit der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizuhalten.

Ggf. ist eine Beweissicherung über die Zufahrtstraße, angrenzende Gebäude und / oder Grundstücksbegrenzungen vor Beginn der Baumaßnahme und nach Abschluss durchzuführen, um den AG von jeglichen Forderungsansprüchen Dritter, die die Baudurchführung betreffen, freizuhalten. Die Kosten hierfür sind in die Einzelpositionen einzurechnen.

Gegenstand der Vergabe ist die Grasmahd am Gewässer 1. Ordnung „Reide“. Dieses Gewässer ist 14,4 km lang und befindet sich im Flussbereich Merseburg, Landkreis Saalekreis, am östlichen Stadtrand von Halle (Saale) und im Bereich der Kommunen Landsberg, Kabelsketal und Schkopau.

Baustelleneinrichtung

Eine dauerhafte Baustelleneinrichtung ist nicht möglich. Kosten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Baubeschreibung

Im Leistungsverzeichnis sind die genauen Abschnitte des Gewässers beschrieben. Diese Abschnitte befinden sich innerhalb und außerhalb von mehreren Ortslagen, an denen Mäharbeiten durchzuführen sind. Die Grasmahd am Gewässer bezieht sich auf dessen Böschungen mit Neigungen von 1:2 bis 1:1 (teilweise auch etwas steiler) und Böschungslängen von 1,00 m bis max. 5,00 m (Bereich OL Halle-Osendorf). Außerdem sind die Gewässerrandstreifen neben der Böschungsoberkante zu mähen.

Der Wasserlauf ist im Bereich seiner gesamten Länge und Abwicklung zu mähen. Beim Mähen ist darauf zu achten, dass das Mähgut nicht abgeschwemmt wird! Für ggf. auftretende Schäden, die auf einen Versatz durch Mähgut zurückzuführen sind, ist der AN verantwortlich.

Das Mähgut ist spätestens 7 Tage nach der Mahd von den gesamten Flächen abzuharken, aufzuladen und zu entsorgen. Die Böschungflächen dürfen nur mit zulässigen Mähgeräten (mit geringem Bodendruck) befahren werden.

Schwemmgut und Unrat (Bauschutt, Holz, Plaste, Metall und sonstige Abfälle), was sich auf den zu bearbeitenden Flächen befindet, ist abzusammeln, zu sortieren und zu entsorgen. Die Unratbeseitigung hat nach LAGA Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln“ (Ausgabe 2004) zu erfolgen und ist auf Nachweis abzurechnen.

Die Mähgeräte sind so einzusetzen und zu betreiben, dass die Höhe des verbleibenden Bewuchses max. 7 cm beträgt. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Schnitthöhe ist die Mähgeschwindigkeit der jeweiligen Wasserlaufbeschaffenheit bzw. den Böschungflächen anzupassen. Beschädigungen der Grasnarbe sind auszuschließen. Sollten trotzdem Schäden auftreten, sind diese umgehend zu beseitigen.

Auf den Gewässerböschungen ist teilweise starker Baum- und/oder Strauchbewuchs vorhanden. Es ist daher vor der maschinellen Mahd eine Mahd von Hand an vorhandenen Hindernissen durchzuführen. Die Absperreinrichtungen, Beschilderungen, Bäume, Zäune, Brücken, Stege und sonstigen Einbauten am Wasserlauf sind im Abstand bis max. 1,0 m von Hand freizuschneiden und wenn nötig ausreichend zu markieren. Dabei ist auch wilder Aufwuchs von Heistern bis zu einem Durchmesser von 3,0 cm zu entfernen.

Grundsätzlich ist bis an ggf. vorhandene Wege, Zäune, Mauern oder Gebäude heran zu mähen. Böschungen in Bereichen von Brücken und Stegen sind mit zu mähen, ebenso wie Bermen und Gewässerrandstreifen bis max. 3,0 m Breite.

Absperreinrichtungen, Beschilderungen und sonstige Bauwerke dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden.

Es ist grundsätzlich auszuschließen, dass auf den Böschungen mit schwerem Gerät gefahren wird. Die Mähgeschwindigkeit ist der Geländebeschaffenheit anzupassen. Der Einsatz von ausschließlich tiefliegender hangtauglicher Mähtechnik bzw. handgeführter Mähtechnik ist zu gewährleisten. Grundsätzlich ist bis an Zäune, Ufermauern oder Gebäude heran zu mähen. Eventuelle Fahrspuren auf den Böschungen sind sofort zu beseitigen. Teilweise ist das Gelände schwer zugänglich, so dass mit Behinderungen zu rechnen ist. Für Transporte über öffentliche Straßen hat der Auftragnehmer selbst die eventuell erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Dienststellen einzuholen. Die Reinigung dieser Verkehrsflächen wird nicht gesondert vergütet. Die Reinhaltung der Baustelle und der Zufahrtswege von Verschmutzungen und anfallendem Material ist ständig sicherzustellen. Anliegern ist der ungehinderte Zugang zu ihren Grundstücken zu gewährleisten.

Auf die möglichen ungünstigen Auswirkungen von Schlechtwetterperioden und eventuellen Starkniederschlägen wird hingewiesen. Das Hochwasserrisiko für Baustelleneinrichtungsgegenstände (Maschinen, Geräte) liegt uneingeschränkt beim Auftragnehmer. Witterungseinflüsse und deren Folgen bedingen keinen Anspruch auf Ersatz oder besondere Vergütung.

Für längere Transportstrecken durch eventuelle Umleitungen können keine Mehrkosten beansprucht werden.

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Einweisung durch den Auftraggeber.

Folgende Gegebenheiten und Besonderheiten sind zu beachten:

Die in den LV-Positionen genannten Gewässerabschnitte 1 bis 17 (an der Mündung beginnend flussaufwärts) sind in den Ortslagen im Frühsommer (1. Mahd) und Herbst (2. Mahd) zu mähen. Außerdem soll die Reide im Herbst insgesamt gemäht werden. Die 1. Mahd erfolgt jeweils von Mitte Juni bis Ende Juli und die 2. Mahd im Zeitraum von Mitte September bis Ende Oktober, wobei die Schilfmahd und Sohlenkrautung im Oktober ausgeführt werden muss.

Innerhalb der Ortslagen ist das Gewässer Reide zwischen den bzw. entlang der Grundstücke(n) teilweise schwer zugänglich – insbesondere in den Ortslagen Stichelsdorf sowie Halle-Reideburg und Peißen betrifft das auch eingezäunte Abschnitte. Hier sind die Gewässerböschungen mindestens von Hand auszumähen und das Mähgut sowie ggf. Unrat zu beräumen.

In den Außenbereichen grenzen meist landwirtschaftlich genutzte Flächen an; hier sind Abstimmungen mit den jeweiligen Nutzern zur Befahrung der Randstreifen zu treffen.

An der Reide gibt es mehrere Bereiche, wo sich Schilf ausgebreitet hat. Diese Schilfbereiche liegen hauptsächlich in den Abschnitten 1 bis 3. Die Schilfmahd ist in die Einheitspreise der jeweiligen LV-Positionen einzukalkulieren. Hier sind die Böschungen und die Sohle sowie in den Abschnitten 2 und 3 auch die Randstreifen zu mähen. Die Sohlenkrautung bezieht sich auf die Abschnitte 12, 15 und 16. Dort ist die Sohle verschilft und soll mit gekrautet werden. Die Sohlf lächen sind in den LV-Pos. der Schilfmahd insgesamt eingerechnet.

Im Bereich der Gewerbegebietes Halle-Peißen (Abschnitt 16), an die Saarbrücker Straße anschließend, wurde ein Solarpark errichtet. Dieser ist eingezäunt und durch das Tor erreichbar. Auch dort müssen die Gewässerböschungen vom Unterhaltungsweg aus beidseitig gemäht werden.

Im unteren Verlauf fließt die Reide durch den Dieskauer Park (Abschnitte 3 und 4). Dort ist der begleitende Weg an der Brücke Stat. 3+716 mit einer Schranke abgesperrt, diese unterliegt dem Bauhof der Gemeinde Kabelsketal. Im Park ist nur der obere Bereich bis zur Einmündung des Ablaufgrabens vom Hoffmannsteich - am Beginn des Waldes (Stat. 3+220) - zu mähen.

Der gesamte Bereich 1 (Blatt Nr. 1) von der Landesstraße L 170 bis zur Mündung in die Weiße Elster befindet sich im LSG, NSG und Vogelschutzgebiet. Entsprechende Restriktionen sind zu beachten!

Die Beauftragung der gesamten Leistung gilt zunächst nur für 1 Jahr. Für die Jahre 2027, 2028 und 2029 wird nach finanzieller Mittelbereitstellung die Beauftragung jeweils neu erfolgen.

Abrechnung

Die Abrechnung der durchgeführten Arbeiten an den Gewässern erfolgt nach Beendigung und Abnahme der Arbeiten entsprechend des Leistungsverzeichnisses. Die Abnahme ist zeitnah zur Fertigstellung zu beantragen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines gemeinsam erstellten Aufmaßes, welches durch beide Parteien bestätigt werden muss. Mehrleistungen und –mengen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen und diese müssen vor Ausführung vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Vom Auftragnehmer ausgeführte, aber vom Auftraggeber nicht schriftlich beauftragte Mehrleistungen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung während der gesamten Bauzeit ist Sache des Auftragnehmers. Bei allen durchgeführten Arbeiten ist auf den sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten. Die Haftung hierfür übernimmt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherheit der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen erwachsenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizuhalten.

Ende der Eintragungen